

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0963/2008
Auskunft erteilt: Herr Krause-Kämereit / Herr Geitel
Ruf: 492 61 11 / 492 61 93
E-Mail: Geitel@stadt-muenster.de
Datum: 07.11.2008

Betrifft

25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich südlich Wolbecker Straße / östlich B 51 im Stadtteil St. Mauritz
Abschließender Beschluss

Beratungsfolge

27.11.2008	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
10.12.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
10.12.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Entwurf der 25. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster für den Bereich südlich Wolbecker Straße / östlich B 51 im Stadtteil St. Mauritz wird gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend beschlossen.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird ebenfalls beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Durch die Flächennutzungsplanänderung entstehen der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der vom Rat der Stadt Münster am 27.08.2008 aufgestellte Entwurf zur 25. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes hat vom 15.09.2008 bis zum 15.10.2008 öffentlich ausgelegen. Da zu dieser Offenlegung keine Stellungnahmen vorgetragen wurden, kann somit der abschließende Beschluss zur Flächennutzungsplanänderung gefasst werden.

Gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen treten bei der Änderung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes widersprechende Darstellung und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Aus dem Beteiligungsverfahren zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Rat der Stadt Münster als dem Träger der Landschaftsplanung bekannt, dass die Änderung des Land-

schaftsplanes Nr. 1 „Werse“ erforderlich ist und die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 506 anzupassen sind (vergleiche auch Stellungnahmen in der Anlage 1).

Am 27.08.2008 hat der Rat der Stadt Münster die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 506 beschlossen, dessen Aufstellungsverfahren parallel zum Verfahren zur 25. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt worden ist. Mit In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 506 treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 1 „Werse“ außer Kraft.

Weitere Einzelheiten zur Planung können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

I. V.
gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:

1. Änderungserfordernis für Festsetzungen eines geltenden Landschaftsplanes aufgrund der Neudarstellung einer Siedlungsfläche
2. Begründung
3. Plan